

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 12. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

und

**Antrag der Kreissynode Solingen betr. stimmberechtigter Teilnahme an Fach-
ausschüssen**

Beschluss 58.1:

I.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung mit folgenden Änderungen in zweiter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

- *In § 1 Ziffer 10 (neu) Buchstabe b werden in Absatz 3 folgende Sätze angefügt:
„Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“*
- *§ 2 wird aufgehoben und § 3 wird zu § 2.*

Mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung

Beschluss 58.2:

II.

*Der Antrag der Kreissynode Solingen betr. stimmberechtigter Teilnahme an Fach-
ausschüssen wird an die Kirchenleitung überwiesen.*

Mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung hat nun folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz zur Änderung
von Artikel 11, 16, 31, 32, 39, 67, 68, 95, 98, 99, 99a, 109, 144 und 155
der Kirchenordnung sowie zur Streichung von Artikel 169a
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

vom 12. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Übergangsvorschrift gestrichen.
2. In Artikel 11 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden“ durch die Wörter „regelt das Nähere ein Kirchengesetz“ ersetzt.
3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe j) wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Presbyterium kann durch Satzung das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

 - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - b) eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister,
 - c) einen aus der Mitte des Presbyteriums gebildeten Ausschuss,
 - d) einen Fachausschuss,
 - e) die gemeindliche Einrichtung oder den fachlichen Dienst,
 - f) die zuständige Verwaltung.

Im Einzelfall kann das Presbyterium eine Vollmacht erteilen.“
 - c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Artikel 31 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können diese Fachausschüsse gemeinsam auf Grundlage einer Satzung bilden. Artikel 16 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 32 gelten entsprechend.“
5. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder des Presbyteriums, Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde

und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 berufen werden. Das Presbyterium legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied des Presbyteriums angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „die Vorschriften für das Presbyterium“ durch die Angabe „die Artikel 23 bis 27“ ersetzt.
6. Artikel 39 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für neu gebildete Gesamtkirchengemeinden kann durch Kirchengesetz eine abweichende Regelung getroffen werden.“
7. Artikel 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „besondere Ordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt: „Die Rechtsverordnung kann Regelungen über das Verfahren bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen und die Aufsichtsführung enthalten.“
8. Artikel 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
9. Artikel 95 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass Dienstanweisungen von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
10. Artikel 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe g) wird das Wort „wählt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kreissynode kann durch Satzung die Leitung einer Einrichtung oder eines fachlichen Dienstes, das Verfügungsrecht über Mittel im Rahmen des Haushaltes, die

Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen, soweit es sich um gebundene Entscheidungen handelt, sowie die Entscheidung über weitere bestimmte Angelegenheiten übertragen auf:

- a) einen Fachausschuss,
- b) die zuständige Verwaltung,
- c) die Einrichtung oder den fachlichen Dienst,
- d) einen Fachausschuss und eine oder mehrere Einzelpersonen,
- e) einen Fachausschuss, einen Vorstand und eine oder mehrere Einzelpersonen.

Artikel 16 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesamtleitung durch Kreissynode und Kreissynodalvorstand wahrzunehmen ist. Entscheidungsbefugnisse des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 114 Absatz 1 und 2 kann die Kreissynode nur im Einvernehmen mit ihm übertragen.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einer Kreissynode der Evangelischen Kirche im Rheinland haben oder an ihr beratend teilnehmen können. Die Satzung kann regeln, dass der Vorstand durch den Kreissynodalvorstand berufen wird.

(5) Die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung oder des fachlichen Dienstes kann durch Satzung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Fachausschusses übertragen werden.“

11. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Wörter „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstsitz“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Buchstabe b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliedertzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

12. Artikel 99a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Für die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinden werden die Kirchenmitgliedertzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dienstlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Dienstsitz“ ersetzt.

13. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Zu Mitgliedern eines Fachausschusses können Mitglieder der Kreissynode, Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beraten-

der Stimme teilnehmen, zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden und beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises berufen werden. Die Kreissynode legt die Zusammensetzung der Fachausschüsse unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Aufgaben fest. Einem Fachausschuss, dem Rechte übertragen werden, muss mindestens ein Mitglied der Kreissynode angehören. Die Mindestaltersgrenze des Artikel 44 Absatz 1 findet keine Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „beruft“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bestimmung“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „bestimmen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

d) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse können die Kreissynoden von Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.

(7) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 23 bis 27 entsprechend. Die Satzung kann regeln, dass außerhalb der Sitzung des Fachausschusses eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich ist, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.“

e) Absatz 9 wird aufgehoben und Absatz 10 wird zu Absatz 9.

14. Artikel 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Kirchengesetze bedürfen vor der Beschlussfassung der Beratung.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Durch Kirchengesetz kann

1. die Erprobung neuer Strukturen in der Kirche und neuer Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde zugelassen werden und

2. die Befugnis, solche Erprobungen durch Rechtsverordnung zu regeln, auf die Kirchenleitung übertragen werden.

Für derartige Kirchengesetze gilt Absatz 1 und sie müssen befristet sein, und zwar auf längstens 5 Jahre.“

15. Artikel 155 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es sollen wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, anwesend sein.“

16. Die Zwischenüberschrift „Übergangsvorschrift“ vor Artikel 169a wird gestrichen und Artikel 169a aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.